

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Aktuelles im Werkvertragsrecht: Die freie Kündigungsmöglichkeit des Bestellers kann nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingung ausgeschlossen werden

Im Werkvertragsrecht besteht die Möglichkeit, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB jederzeit zu kündigen. In diesen Fällen steht dem Handwerker ein Anspruch auf Vergütung zu. Er erhält den vereinbarten Werklohn abzüglich der ersparten Aufwendungen. Vereinfacht gesagt erhält er denjenigen Betrag, welchen er nach Abzug seiner Kosten verdient hätte. Der Handwerker möchte oftmals seine Kalkulation nicht offenlegen. In diesen Fällen kann er fünf Prozent des vereinbarten Werklohns pauschal geltend machen. Bei entsprechender Vereinbarung im Vertrag kann sich dieser Prozentsatz auch erhöhen.

Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 31.05.2016 (Az.: 133 C 56/15) entschieden, dass diese Möglichkeit zur freien Kündigung zwar durch separaten Vertrag ausgeschlossen werden kann. Nicht aber durch vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen. Eine solche AGB würde den Besteller entgegen der Gesetzeslage unangemessen benachteiligen.

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de